

Streikinfo

Was ist ein Warnstreik?

Ein Warnstreik ist eine Arbeitsniederlegung in Zusammenhang mit einer laufenden Tarifverhandlung. Nur eine Gewerkschaft kann dazu aufrufen - auch sehr kurzfristig. Es ist kein Mitgliedervotum (Urabstimmung) nötig. Warnstreiks können unterschiedlich lang sein: wenige Stunden, eine ganze Schicht, mehrere Schichten oder mehrere Tage lang.

Wer sich dem Warnstreik

anschließt, handelt rechtmäßig

Streikrecht ist ein Grundrecht. Die Teilnahme an einem Warnstreik ist keine Arbeitsvertragsverletzung, denn während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht. Die Teilnahme am Warnstreik berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Kündigung oder zu sonstigen arbeitsrechtlichen Maßregelungen.

Wer darf am Warnstreik

teilnehmen?

Alle von der Gewerkschaft zum Warnstreik aufgerufenen Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrags. Auch Beschäftigte, die nicht Mitglied der Gewerkschaft sind, dürfen sich am Warnstreik beteiligen.

Leiharbeiter*innen haben das Recht, den Einsatz im bestreikten Betrieb während eines Warnstreiks abzulehnen. Auch Auszubildende dürfen sich am Warnstreik beteiligen. Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen haben die gleichen Rechte wie unbefristet Beschäftigte. Sie dürfen also auch streiken.

Notdienstarbeiten

Notdienstarbeiten brauchen nur geleistet werden, soweit sie zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber vereinbart wurden. Sollte es eine Notdienstvereinbarung geben, informiert die Gewerkschaft darüber.

Streikgeld

Bei längeren Warnstreiks zahlt die Gewerkschaft NGG ein steuerfreies Streikgeld an die NGG-Mitglieder. Es beträgt ab einer Mitgliedschaft von drei Monaten ca. 52 Prozent des Bruttoentgelts und ab einer Mitgliedschaft von 12 Monaten ca. 69 Prozent des Bruttoentgelts.*

Beginn und Ende des Warnstreiks

Die Gewerkschaft NGG informiert in einem schriftlichen Streikaufruf über Beginn und Ende des Warnstreiks. Alle Beschäftigten, die beim Ende des Streiks gemäß Dienstplan zur Arbeit eingeteilt sind, stempeln nach Ende des Warnstreiks ein und nehmen die Arbeit auf. Liegt das Ende des Warnstreiks nach der eigenen Schicht/Arbeitszeit, ist nach dem Streik Freizeit.

*Dazu steht in der NGG-Satzung: Die Streikunterstützung beträgt je Woche nach einer Beitragsleistung von mindestens drei Monaten das 12-Fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages und nach einer Beitragsleistung von mindestens zwölf Monaten das 16-Fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages.

UNSER HERZ
SCHLÄGT SÜß

**NGG**

GEWERKSCHAFT

**MEHR
FÜR UNS!**
TARIFRUNDE 2024

Streikrecht ist Grundrecht

› Tarifverträge kommen nur zustande, wenn sie gegebenenfalls von den Gewerkschaften mit den Mitteln eines Arbeitskampfes erzwungen werden können. Ohne die Möglichkeit des Streiks wären Tarifverhandlungen nicht mehr als „kollektives Betteln“. ◀

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. März 1985 – 1 AZR 636/82.)



ngg.net/mitglied-werden



ngg.net/zucker